



NIEDERSCHRIFT

über die am

Donnerstag, den 14. Dezember 2023, um 19:30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	Harald Haßlacher
Ulrike Nischelbitzer	Stephanie Triebelnig	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Dieter Hasslacher	Daniela Pichler	Alfred Winkler	
Hans-Jörg Unterkofler	Ing. Rudolf Hartlieb		
Barbara Pucher			
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Gerold Brugger

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 5 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat vollzählig vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer und bedankt sich bei ihnen für ihr Interesse. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen.

GRⁱⁿ Daniela Pichler stellt eine Anfrage zum Verkehrschaos in Möllbrücke, trotz des neu errichteten klimafitten Parkplatzes.

GV Peter Klammer und GR Harald Haßlacher bringen einen Dringlichkeitsantrag ein, über den am Ende Sitzung vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind (§ 36 Abs. 1 und 3, K-AGO), abgestimmt wird.

Der Bürgermeister ersucht den Gemeinderat um Erweiterung der Tagesordnung um einen Punkt:

- WVA BA 07 – Erweiterung und Erneuerung: Förderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (AKL, Abt.12 – Wasserwirtschaft)

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, somit stellt sich die Tagesordnung wie folgt dar:

TAGESORDNUNG

• Öffentlicher Teil:

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2023
3. Stellenplan 2024
4. Umbindung Bedarfszuweisungsmittel 2023 und Bindung restliche IKZ-Mittel 2023
5. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2024

6. Voranschlag 2024 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a) Verordnung
 - b) Deckungsfähigkeit
 - c) Kassenkredit
7. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2024 – 2028
8. Anpassung Hundesteuerverordnung ab 2024
9. Indexanpassung Friedhofsgebührenverordnung ab 2024
10. Zweitwohnsitzabgabenverordnung ab 2024
11. Anpassung der Saalmieten ab 2024 – VAZ Möllbrücke, Kultursaal Pusarnitz und Veranstaltungsraum FF Görlach
12. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12432/23 vom 25.10.2023 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut – Möllnerweg
13. Errichtung Parkplatz Premersdorfer Straße – Untermietvertrag SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH
14. Sanierung Göriacher Straße – Grundsatzbeschluss und Vergabe Planungsleistungen
15. Neubau Brücke über den Pusarnitzbach – Grundsatzbeschluss und Ausschreibung
16. Kinderspielplatz Pusarnitz – Fördereinreichung und weitere Vorgangsweise
17. WVA BA 07 – Erweiterung und Erneuerung: Förderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (AKL, Abt.12 – Wasserwirtschaft)
18. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

19. Vergleich Grenzverlauf Grundstück 2125/2, KG. 73411 Möllbrücke II
20. Personalangelegenheit

Verlauf der Sitzung:

- **Öffentlicher Teil:**

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Sandra Angerer MAS MBA MSc und GR Hans-Jörg Unterkofler bestimmt.

2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2023

Der Kontrollausschussobmann, GR Harald Haßlacher, berichtet, dass der Kontrollausschuss am 21.11.2023 das dritte Quartal der Gemeindegebarung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft hat.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Rechnungswesen-Belege von Nummer **1.211** bis **1.881**, die Kassa-Belege von Nummer **440** bis **709** sowie stichprobenweise die Steuern/Abgabenbelege von Nummer **684** bis **940**.

Ein Beleg wurde beanstandet:

Bei der Belegnummer 1.803 verrechnete ein Verein dem Bürgermeister Getränkekonsumationen in einem Gasthaus in der Höhe von EUR 79,80. Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Original-Rechnung künftig dem Beleg beigelegt werden sollte.

Der Bürgermeister erklärt den Anwesenden, wie es zu der Eigenrechnung des Vereines kam und stellt abschließend den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Stellenplan 2024

Der Vorsitzende ersucht die Amtsleiterin zu berichten. Frau Mag.^a Jutta Gröppel informiert, dass der Stellenplan für 2024 gegenüber 2023 insofern abgeändert wurde, als dass das Beschäftigungsausmaß der Bauamtsleiterin von 82,5% auf 100 % geändert wurde. Die Vollbeschäftigung besteht bereits seit 01.10.2023, musste aber im Stellenplan 2023 für drei Monate nicht mehr geändert werden.

Außerdem wurde in den Stellenplan unter der laufenden Nummer 25 eine 100%ige Beschäftigung in handwerklicher Verwendung hinzugefügt.

Die einzelnen Stellen der allgemeinen Verwaltung (Gemeindeamt) sind mit Punkten bewertet, der Stellenplan sieht eine Beschäftigungsobergrenze von 266 Punkten vor. Davon werden nur 229,28 Punkte beansprucht, d.h. der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten und wurde von der Aufsichtsbehörde und dem Gemeindeservicezentrum bereits begutachtet und genehmigt.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge dem Stellenplan 2024 und der entsprechenden Verordnung darüber, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Umbindung Bedarfszuweisungsmittel 2023 und Bindung restliche IKZ-Mittel 2023

Der Vorsitzende berichtet, dass LR Ing. Daniel Fellner Sonderbedarfszuweisungsmittel in der Höhe von EUR 50.000,00 für Infrastrukturmaßnahmen schriftlich zugesagt hat.

Die dadurch beim Parkplatz Möllnerweg freiwerdenden Bedarfszuweisungsmittel 2023 sollen wie folgt verwendet werden:

- ✓ EUR 30.000,00 für die Spielplätze
- ✓ EUR 20.000,00 für Parkplätze in der Premersdorfer Straße (Ärzte)

Bürgermeister Gerald Preimel stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge Umbindungen der Bedarfszuweisungsmittel 2023, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Des Weiteren sind, nach dem Bau der Tierkörperentsorgungs-Kühlzelle, noch IKZ-Mittel in der Höhe von EUR 10.400,00 frei. Ursprünglich wurde kolportiert, dass diese Mittel nur bis Ende des Jahres verfügbar sind und nicht ins neue Jahr übertragen werden können, deshalb wurde im Gemeindevorstand beschlossen, die restlichen IKZ-Mittel für das Projekt Schießstätte in Obervellach zu verwenden.

Nachdem es nun auch möglich wäre, die noch vorhandenen IKZ-Mittel ins Jahr 2024 zu übertragen, spricht sich Vzbgm. Bernhard Haslacher gegen die Mitfinanzierung des Projektes „Schießstätte“ in Obervellach aus. GV Lorenz Podesser ist ebenso wie der Vorsitzende dafür, die Mittel, wie im Gemeindevorstand beschlossen, für die Schießstätte in Obervellach zu verwenden.

Daher stellt der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verwendung der restlichen IKZ-Mittel 2023, in Höhe von EUR 10.400,00, wie vorgetragen, zur Finanzierung der Schießstätte in Obervellach, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 16:3 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Gegenstimmen: Vzbgm. Bernhard Haslacher, GR Josef Stanitznig und GRⁱⁿ Stephanie Triebelnig).

5. Wirtschaftshof-Verrechnungssatzenätze 2024

Aufgrund der Neukalkulation der Verrechnungssatzenätze, basierend auf den veranschlagten Personalkosten 2024, den Ausgaben 2022 laut Rechnungsabschluss sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für Abnutzung), sollen die Verrechnungssatzenätze aufgrund von Kostenwahrheit angepasst werden.

In diesem Zusammenhang empfahl die Finanzverwalterin in der Finanzausschusssitzung am 28.11.2023, an der auch alle Gemeindevorstandsmitglieder teilgenommen haben, die kalkulierten Stundensätze für Arbeiter leicht und für den Holder großzügig aufzurunden, da von der Revision ein Stundensatz über EUR 40,00 empfohlen wurde bzw. beim Holder größere Reparaturen anstehen.

Die Amtsleiterin erläuterte die Probleme mit den Hydraulikmotoren des Holders und den Schwierigkeiten mit der Firma ESCH-Technik. Derzeit wird nach einer Alternative für die Servicierung, etc. gesucht.

Die Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2024 stellen sich wie folgt dar:

Verrechnungsstundensätze 2024

Art	Kalkulation	VA 2024 Empfehlung	Vergleich VA 2023
a) Arbeiter	EUR 39,00	EUR 40,00	EUR 34,50
b) Fahrzeuge			
Traktor	EUR 31,00	EUR 28,00	EUR 24,00
Renault Pritschenwagen	EUR 15,00	EUR 15,00	EUR 13,00
Fiat Strada	EUR 27,00	EUR 27,00	EUR 25,00
c) Geräte (ohne Fahrer)			
Holder	EUR 39,00	EUR 50,00	EUR 40,00
Rasentraktor	EUR 13,00	EUR 16,00	EUR 18,00
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)			
Zusatzgeräte	EUR 15,00	EUR 16,00	EUR 16,00
Seitenmulchgerät	EUR 5,00	EUR 7,00	EUR 8,00

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Berechnung der Verrechnungsstundensätze für die Arbeiter, die Fahrzeuge und Geräte, wie von der Finanzverwalterin empfohlen (Spalte VA 2024 Empfehlung), für das Haushaltsjahr 2024 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

6. Voranschlag 2024 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

a) Verordnung

Der Entwurf des Gesamtwerks wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im digitalen Gemeinderat zur Verfügung gestellt und in den Vorberatungen und Fraktionen ausführlich besprochen.

Der Bürgermeister und die Amtsleiterin erklären anhand der textlichen Erläuterungen, welche einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift 1) bilden, den Voranschlag 2024.

Ein positives Ergebnis ist nicht möglich, die Ertragsanteil-Prognose sieht für 2024 keine Steigerung vor, wogegen aber allein die Umlagen um rund EUR 378.000,00 erhöht veranschlagt werden müssen. Dazu kommen die allgemeinen Preissteigerungen und Personalkostenerhöhungen, dies alles kann auch die verpflichtende Veranschlagung von sämtlichen ungebundenen Bedarfszuweisungsmitteln in die operative Gebarung nicht zur Gänze decken.

Das negative Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages in der operativen hoheitlichen Gebarung beträgt minus EUR 132.000,00. Der Vorsitzende informiert, dass in ganz Kärnten nur zwei oder drei Gemeinden ein positives Ergebnis im Finanzierungsvoranschlag in der operativen hoheitlichen Gebarung aufweisen.

Bürgermeister, Amtsleiterin und GV Klammer haben im Oktober an der Bürgermeisterkonferenz in Velden teilgenommen, bei der es unter anderem um die finanzielle Situation in den Gemeinden ging. Dort wurde mitgeteilt, dass im nächsten Jahr BZ-Mittel zur freien Verfügung stehen.

Im nächsten Jahr soll der Kinderspielplatz in Pusarnitz mit BZ-Mitteln und die Brücke über den Pusarnitzbach mit Mitteln aus dem Mölltalfonds finanziert werden. Beim Finanzausgleich erhält die Marktgemeinde Lurnfeld nach § 26 FAG EUR 82.953,00 aus dem Strukturfonds und EUR 24.810,00 (§ 25 FAG-Finanzzuweisung), wovon EUR 13.400,00 schon veranschlagt wurden.

Frau Mag.^a Jutta Gröppel berichtet, dass die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung den Voranschlagsentwurf begutachtet und genehmigt hat. Bisher mussten die Gemeinden bei einem negativen Voranschlagsergebnis freiwillige Leistungen streichen. Aufgrund der Umlagenerhöhung dürfen diese weiterhin veranschlagt werden. Sie und auch Bürgermeister Preimel sind der Ansicht, dass sich die Einnahmensituation der Gemeinden noch verbessern wird.

Der Entwurf der Verordnung über den Voranschlag 2024 bildet als Anlage 2) einen zusammengehörigen Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Voranschlag 2024 umfasst folgende Summen:

Gemeinde:

Lurnfeld

VA 2024 Begutachtung	28.11.2023
----------------------	------------

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:		EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:		VA-Betrag	VA-Betrag
operative Gebarung	MVAG-Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):		
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.213.400	6.387.800
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.230.400	6.201.800
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-17.000	186.000
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	50.000	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-50.000	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0 +/- Haushaltsrückl.)	-67.000	
investive Gebarung	MVAG-Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		204.400
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		272.100
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-67.700
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		118.300
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.600
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		275.300
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-266.700
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-148.400

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-17.000	-67.000	186.000	-148.400
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	62.400	62.400	74.200	-24.800
851 Abwasserbeseitigung	25.600	-24.400	55.400	-17.000
852 Abfallentsorgung	1.600	1.600	3.500	3.500
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	10.800	10.800	60.400	30.300
859* sonst. Betr. marktüb. Tätigk.	3.800	3.800	5.800	5.800
Zwischensummen	-121.200	-121.200	-13.300	-146.200
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierungskonto 3011 - mehr von BZ i.R.)			105.900	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			13.300	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zurücklich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZVR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)			-132.500	

b) Deckungsfähigkeit

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

c) Kassenkredit

Die Amtsleiterin informiert, dass die Marktgemeinde Lurnfeld jedes Jahr eine Vereinbarung für einen Kassenkredit bei der Raiffeisenbank Lurnfeld – Mölltal abschließt, Kosten fallen jedoch nur an, wenn dieser tatsächlich gebraucht wird. Der Kassenkredit in max. Höhe von EUR 1.186.473,00 wurde mit einer fixen Verzinsung von 4,00% p.a. angeboten.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeindevorstand möge

- a) der Verordnung des Voranschlags für das Finanzjahr 2024, die dieser Niederschrift als Anlage 2) beiliegt,

- b) der Deckungsfähigkeit (wie in der Verordnung des Voranschlages unter § 3 festgelegt) und
 c) der Vereinbarung über den Kontokorrentrahmen, wie in der Verordnung unter § 4 festgelegt,

wie ausgeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2024 – 2028

Die Amtsleiterin informiert, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeinde Haushalts-Gesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist.

Einnahmen und Ausgaben wurden aus jetziger Sicht fortgeschrieben, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2024-2028 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

Marktgemeinde Lumfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.602.300,00	5.729.600,00	5.827.300,00	5.963.900,00	6.092.300,00
212	Erträge aus Transfers	1.611.000,00	1.602.100,00	1.593.600,00	1.566.400,00	1.566.900,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
21	Summe Erträge	7.213.400,00	7.331.800,00	7.421.000,00	7.550.400,00	7.679.300,00
221	Personalaufwand	1.283.000,00	1.299.200,00	1.325.800,00	1.353.000,00	1.393.600,00
222	Sachaufwand	2.677.400,00	2.656.400,00	2.621.300,00	2.617.600,00	2.612.100,00
223	Transferaufwand	3.111.100,00	3.207.200,00	3.260.300,00	3.379.200,00	3.433.300,00
224	Finanzaufwand	158.900,00	149.100,00	139.000,00	128.900,00	118.100,00
22	Summe Aufwendungen	7.230.400,00	7.311.900,00	7.346.400,00	7.478.900,00	7.557.300,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-17.000,00	19.900,00	74.600,00	71.500,00	122.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-67.000,00	-30.100,00	24.600,00	21.500,00	72.000,00

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)

Marktgemeinde Lumfeld

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.602.300,00	5.729.600,00	5.827.300,00	5.963.900,00	6.092.300,00
212	Erträge aus Transfers	1.611.000,00	1.602.100,00	1.593.600,00	1.566.400,00	1.566.900,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
21	Summe Erträge	7.213.400,00	7.331.800,00	7.421.000,00	7.550.400,00	7.679.300,00
221	Personalaufwand	1.283.000,00	1.299.200,00	1.325.800,00	1.353.000,00	1.393.600,00
222	Sachaufwand	2.677.400,00	2.656.400,00	2.621.300,00	2.617.600,00	2.612.100,00
223	Transferaufwand	3.111.100,00	3.207.200,00	3.260.300,00	3.379.200,00	3.433.300,00
224	Finanzaufwand	158.900,00	149.100,00	139.000,00	128.900,00	118.100,00
22	Summe Aufwendungen	7.230.400,00	7.311.900,00	7.346.400,00	7.478.900,00	7.557.300,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-17.000,00	19.900,00	74.600,00	71.500,00	122.000,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
SA01	Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230 - 240)	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-67.000,00	-30.100,00	24.600,00	21.500,00	72.000,00

Mittelfristiger Finanzplan 2024 (Plan 2025 - 2028)
Marktgemeinde Lurnfeld

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	8.600,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.900,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.600,00	8.800,00	8.800,00	8.800,00	8.900,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	275.300,00	272.100,00	265.400,00	270.000,00	278.000,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	275.300,00	272.100,00	265.400,00	270.000,00	278.000,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-266.700,00	-263.300,00	-256.600,00	-261.200,00	-269.100,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-148.400,00	-3.800,00	75.900,00	63.300,00	45.400,00

Der Vorsitzende stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2024 bis 2028 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Anpassung Hundeabgabenverordnung ab 2024

Die Amtsleiterin erklärt, dass einer Empfehlung aus dem Abgaben-Prüfbericht von Frau Dr.ⁱⁿ Krenn Folge getragen wird und folgende adaptierte Hundeabgabenverordnung beschlossen werden soll:

Zahl: 920-0/xxx/1-2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Dezember 2023 Zl. 920-0/xxx/1-2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (**Hundeabgabeverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 30,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

- (1) *Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:*
- a) Lawinen- und Personensuchhunden*
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes*
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden und*
 - c) Hunden in Tierasylen.*
- (2) *Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.*

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Lurnfeld“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld Zl. 920-5/208/1998 vom 10. Dezember 1998 und Zl. 941-6/1973 vom 21. Dezember 1981 mit welcher die Hundeabgabe bzw. die Gestaltung der Hundemarken ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

*Der Bürgermeister:
Gerald Preimel*

Die Änderung betrifft den Wegfall der Ermäßigung für Wachhunde und solche in Ausübung des Berufes. Der einheitliche Tarif beträgt EUR 30,00 pro Jahr. Befreiungstatbestände sind in § 3 angegeben.

Die überarbeitete Verordnung wurde von der Aufsichtsbehörde bereits vorbegutachtet und für in Ordnung befunden.

Nach diesen Ausführungen stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Hundeabgabenverordnung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Indexanpassung Friedhofsgebührenverordnung ab 2024

Vzbgm. Haslacher informiert, dass der Index (VPI 2020 November) im Vergleichszeitraum September 2022 bis September 2023 um 6 % gestiegen ist, daher wird vorgeschlagen, ab 01. Jänner 2024 die Gebühren, wie folgt, anzupassen (gerundet):

Indexberechnung

Friedhofsgebühr 2024

<i>Ab</i>	<i>%-Index-Erhöhung</i>	<i>Aufbahrungshalle</i>	<i>Nutzung 10 Jahre Einzel & Urne / Familie</i>	<i>Erhaltung 3 Jahre Einzel & Urne / Familie</i>
<i>01.01.2022</i>		<i>106,00</i>	<i>100,00 / 200,00</i>	<i>50,00 / 100,00</i>
<i>01.01.2023</i>	<i>9,2 %</i>	<i>115,75</i>	<i>109,20 / 218,40</i>	<i>54,60 / 109,20</i>
<i>01.01.2024</i>	<i>6 %</i>	<i>122,70</i>	<i>115,76 / 231,51</i>	<i>57,88 / 115,76</i>

<i>Aufbahrungshalleng Gebühr</i>	<i>EUR</i>	<i>125,00</i>
<i>Nutzungsgebühr - Einzel /Urne</i>	<i>EUR</i>	<i>120,00</i>
<i>Nutzungsgebühr – Familiengrab</i>	<i>EUR</i>	<i>235,00</i>
<i>Erhaltungsgebühr - Einzel /Urne</i>	<i>EUR</i>	<i>60,00</i>
<i>Erhaltungsgebühr – Familiengrab</i>	<i>EUR</i>	<i>120,00</i>

GV Podesser erkundigt sich, wie diese Indexerhöhung mit der Gebührenbremse des Bundes zusammenpasst. Der Vorsitzende entgegnet, dass diese erst 2024 kommt und die Verordnung über die Friedhofsgebühren von Frau Dr. Krenn, Abt. 3, AKL begutachtet und genehmigt wurde.

Daraufhin stellt der Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Anpassung der Friedhofsgebührenverordnung per 01.01.2024, wie vorgeschlagen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Zweitwohnsitzabgabenverordnung ab 2024

Der Bürgermeister berichtet zum wiederholten Mal, dass Frau Dr.ⁱⁿ Krenn in ihrem Prüfbericht empfohlen hat, eine Zweitwohnsitzabgabe zu verordnen, da die Marktgemeinde Lurnfeld eine der letzten Gemeinden ist, die diese noch nicht einhebt. Pro Hauptwohnsitz erhält die Gemeinde im Rahmen des Finanzausgleiches ca. EUR 700,00, für Zweitwohnsitze nichts, daher soll nun die Zweitwohnsitzabgabe eingeführt werden.

Die einzelnen Kategorien sind im Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz bzw. der Kärntner Zweitwohnsitz-Höchstsatzverordnung, beide i.d.F. von 2013, festgelegt.

Zur Information finden Sie nachfolgend die möglichen Abgabensätze sämtlicher Abgabekategorien:

Wohnungsklasse	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
bis 30 m ²	unter 4,70 EUR	4,70 - 8,30 EUR	über 8,30 - 11,80 EUR
mehr als 30 - 60 m ²	unter 10,60 EUR	10,60 - 16,50 EUR	über 16,50 - 23,60 EUR
mehr als 60 - 90 m ²	unter 17,70 EUR	17,70 - 29,50 EUR	über 29,50 - 41,30 EUR
mehr als 90 m ²	unter 29,50 EUR	29,50 bis 41,30 EUR	über 41,30 - 64,80 EUR

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist in der Kategorie I eingestuft. Bisher wurde zugewartet, weil eine neue Erhebung der Verkehrswertberechnung zu erwarten war. Da diese bis dato nicht erfolgte, wurde mit der Erhebung aus 2014 folgender Verordnungsentwurf erstellt:

Zahl: 920-842/xxx/1-2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 14. Dezember 2023, Zl. 920-842/1-2023, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (**Zweitwohnsitzabgabeverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Lurnfeld schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- | | |
|--|----------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 4,50 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,50 Euro, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,50 Euro und |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 29,50 Euro. |

- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Die Amtsleiterin erläutert, dass es größtenteils dieselben Abgabepflichtigen betrifft, die auch die pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe zu entrichten haben. Sie informiert auf Anfrage von GR Hartlieb, dass die Einhebung zwischen EUR 10.000,00 und EUR 13.000,00 einbringen würde. Dies ergab eine grobe Kalkulation, man müsse Reduzierungen noch abwarten, weil beispielsweise das Nichtvorhandensein einer Zentralheizung zu einer Reduktion von 10 % führen würde.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verordnung der Zweitwohnsitzabgabe, wie vorge tragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat ist einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages.

11. Anpassung der Saalmieten ab 2024 – VAZ Möllbrücke, Kultursaal Pusarnitz und Veranstaltungsraum FF Görlach

Vzgbm. Haslacher erläutert, dass die Indexsteigerung, seit der letzten Anpassung der Mieten für die Veranstaltungsräume, 22,5 % beträgt. Daher wurde in der Finanzausschusssitzung am 28.11.2023 anhand seines Vorschlages ein Tarifentwurf für die Mieten inklusive Betriebskosten erstellt. Dieser wurde vom Gemeindevorstand noch angepasst und sieht folgendermaßen aus:

Die Preise werden künftig als Sondertarif (für ortsansässige Vereine und Einheimische) und als „allgemeiner Tarif“ für alle anderen betitelt. Der Veranstaltungsraum in Göriach wird ausschließlich an Einheimische bzw. Vereine aus der Gemeinde vermietet.

FF – Haus Göriach

	Sondertarif	
Veranstaltungsraum	EUR 70,00	
Benützung der Außenanlagen, einschließlich WC und Saalbenützung	EUR 100,00	

Kultursaal Pusarnitz

	Sondertarif	allgemeiner Tarif
Kultursaal, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintritt	EUR 350,00	EUR 500,00
Kultursaal, Frühschoppen, Hochzeiten, private Feiern, udgl.	EUR 180,00	EUR 300,00
Außenanlage mit WC, Kühlanlage, Küche und Vereinsraum	EUR 100,00	

Veranstaltungszentrum Möllbrücke

	Sondertarif	allgemeiner Tarif
Großer Saal, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb und/oder Eintritt	EUR 350,00	EUR 500,00
Großer Saal, Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb, Frühschoppen, Hochzeiten, private Feiern, udgl.	EUR 180,00	EUR 400,00
Kleiner Saal, Frühschoppen, Geburtstagsfeiern dgl.	EUR 150,00	EUR 250,00

Für mehrtägige Veranstaltungen wie Seminare, Singwochen, Messen werden vom Bürgermeister und dem zuständigen Referenten vor Veranstaltungsbeginn Sondertarife festgelegt.

Für Jahreshauptversammlungen, Proben, Veranstaltungsvorbereitungen und ähnlichen, nicht mit Einnahmen verbundenen Benützungen, stehen die Räumlichkeiten allen in der Marktgemeinde Lurnfeld ansässigen, behördlich gemeldeten und auf gemeinnützige Zwecke ausgerichteten Vereinen, sowie Feuerwehren, politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, Agrar- und Wegegemeinschaften und sonstigen gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen unentgeltlich zur Verfügung.

Auf der Homepage sollen ein allgemeiner und ein Sondertarif veröffentlicht werden, der jeweils geltende Tarif wird im Saalübergabeprotokoll festgehalten.

Nachdem es keine Fragen dazu gibt, stellt der Referent den

Antrag, der Gemeinderat möge die Miettarife für die Veranstaltungssäle und -räume ab 01.01.2024, wie vorgetragen, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12432/23 vom 25.10.2023 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut – Möllnerweg

Der Bürgermeister erklärt, wie in der Bauausschusssitzung am 27.11.2023 ausgeführt, dass im Bereich der Einfahrt zum neu errichteten Parkplatz Möllnerweg die Grundinanspruchnahme eines Teilstückes der Parzelle 102/1, KG. 73410 Möllbrücke I, erforderlich war. Mit dem Grundeigentümer konnte bezüglich des Grundkaufs das Einvernehmen hergestellt werden.

Laut Vermessungsurkunde GZ. 12432/23 vom 25.10.2023 des DI Dr. Günther Abwerzger stellt das Trennstück 1 im Ausmaß von 41 m² das Kaufobjekt dar. Pro m² wurden EUR 150,00 als Kaufpreis vereinbart. Durch den Grundkauf konnte ca. die Hälfte des Betrages, den die Errichtung einer Stützmauer gekostet hätte, eingespart werden. Das Notariat Mag. Dr. Josef Trampitsch hat einen entsprechenden Kaufvertrag vorbereitet.

Die Kundmachung gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 über die Übernahme des Trennstückes 1 ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Bauamtsleiterin vorbereitet und ist derzeit durch vier Wochen bis zum 18.12.2023 öffentlich angeschlagen. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde kann nach den Bestimmungen des § 15 LTG erfolgen.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Kauf, wie vorgetragen, zustimmen und, vorbehaltlich keiner negativen Stellungnahmen während der Kundmachungsfrist, das Trennstück 1 laut Vermessungsurkunde GZ. 12432/23 vom 25.10.2023 des DI Dr. Günther Abwerzger in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ übernehmen, für den Gemeingebrauch widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße erklären.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

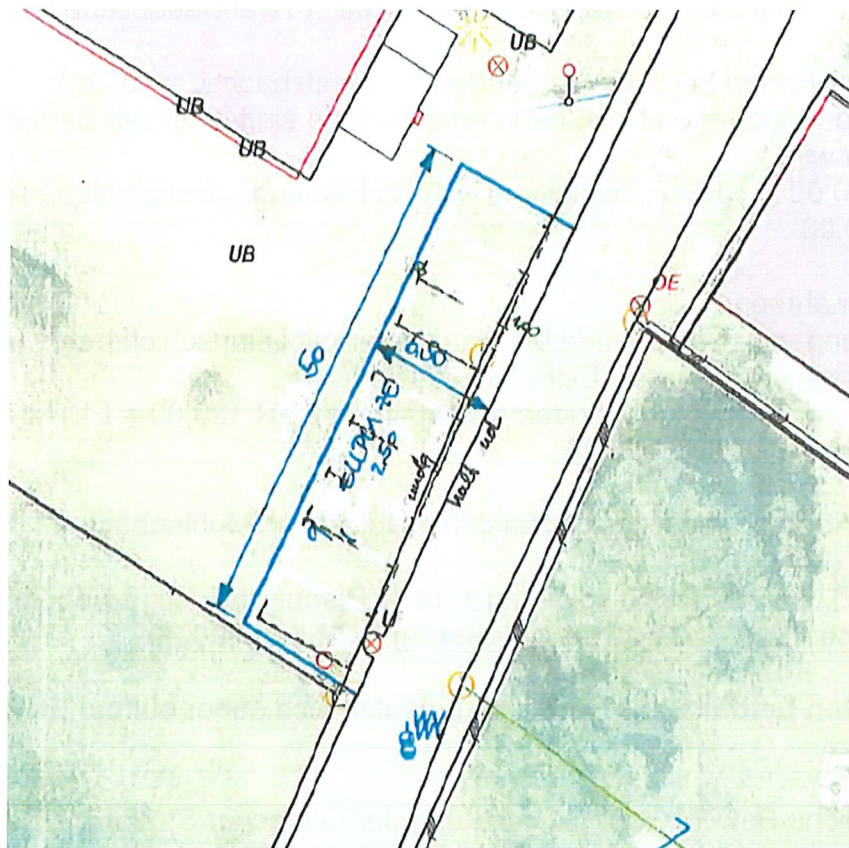
Anmerkung am 19.12.2023: Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

13. Errichtung Parkplatz Premersdorfer Straße – Untermietvertrag SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH

Um die Parksituation beim Ärztehaus in der Lurnfelder Straße in den Griff zu bekommen, hat der Gemeindevorstand nach Vorgesprächen zwischen Bürgermeister und Amtsleiterin mit einem Vertreter der SeneCura Zentrale in Wien für die SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH, die Errichtung von neun Parkplätzen entlang der Premersdorfer Straße beschlossen.

Eigentümerin der Teilfläche der Parzelle 25/14, KG. 73410 Möllbrücke I Fläche, auf der die Parkplätze für das Ärztehaus errichtet wurden, ist die SeneCura Sozialzentrum Mühldorf GmbH, die das Grundstück, welches mit einem Baurecht zugunsten der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen reg. Gen.m.b.h belegt ist, an die SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH vermietet.

Die SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH ist Mieterin der Parzelle 25/14, KG. 73410 Möllbrücke I und untervermietet die im Plan markierte Teilfläche unter Beitritt der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft Neunkirchen reg. Gen.m.b.h an die Marktgemeinde Lurnfeld.



Die wichtigsten Details aus dem Untermietvertrag werden hier wiedergegeben:

- Das Mietverhältnis beginnt mit 01.11.2023 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vermieterin verzichtet jedoch einseitig bis 31.10.2033 auf das Recht, das Bestandsverhältnis zu kündigen.
- Der Pachtzins beträgt EUR 250,00 netto pro Jahr und wird wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 festgesetzt. Der Mietzins ist jeweils im Vorhinein bis 15. November eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Untermietvertrag mit der SeneCura Pflegezentrum Lurnfeld GmbH, zu oben ausgeführten Bedingungen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Sanierung Göriacher Straße – Grundsatzbeschluss und Vergabe Planungsleistungen

Der Vorsitzende berichtet, dass die Sanierung der Göriacher Straße, wie bereits mehrmals festgestellt, dringend notwendig ist. Nachdem die gesamte Sanierung nicht auf einmal finanzierbar ist, kam man zur Überlegung, das Projekt in zwei Bauabschnitten umzusetzen:

Bauteil 1 - Nudler-Boden bis Brücke über den Pusarnitzbach (L= 500 m):

Hohe Priorität, da hier dringend Maßnahmen zu setzen sind, weil das Bankett regelmäßig ausgeschwemmt wird.

Rd. EUR 500.000,00 + 10 % Preisgleitung + 10 % Planung/sonstige Nebenkosten = rd. EUR 600.000,00.

Zusätzliche Maßnahmen:

Fahrbahnsanierung vom Baulosende bis vlg. Nudler mit Dünnschichtbelag (Angebot Bitunova +10 % Preisgleitung) = rd. EUR 18.500,00

Erneuerung RW-Kanal am Nudlerboden rd. 140 lfm á EUR 125,00 = EUR 17.500,00

Gesamtkosten ca. EUR 636.000,00.

Bauteil 2 – Brücke über den Pusarnitzbach bis Objekt Am Mühlenbach 21 inkl. Gehsteig Am Mühlenbach (L= 225 m).

Rd. EUR 185.000,00 + 10 % Preisgleitung + 10 % Planung/sonstige Nebenkosten =

Gesamtkosten ca. EUR 222.000,00 + Gehsteig EUR 162.000,00.

Die **Gesamtkosten beider Bauabschnitte** belaufen sich daher auf **ca. EUR 1.020.000,00** brutto.

Die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung der Göriacher Straße mit Errichtung eines Regenwasserkanales wurde im Oktober 2023 erteilt. Die Sanierung des Bauteiles 1 soll, wenn finanziell irgend möglich, im Jahr 2024 durchgeführt werden.

Von der ZiviltechnikergesmbH. Poltnigg & Klammer liegt ein Angebot über EUR 9.438,45 (brutto) für die Kostenschätzung, Ausschreibung mit Angebotsprüfung und Vergabevorschlag vor. Aufgeteilt auf die beiden Bauabschnitte ergeben sich folgende Kosten (brutto):

Bauteil 1: EUR 6.116,05

Bauteil 2: EUR 3.290,01

Aufgrund der Dringlichkeit der Straßensanierung stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Göriacher Straße und der Aufteilung des Vorhabens in zwei Bauabschnitte, wie vorgetragen, fassen und der ehesten Umsetzung des Bauabschnittes 1 nach Maßgabe der Finanzierung seine Zustimmung erteilen; weiters die Planungsleistungen für den Bauteil 1, wie oben beschrieben, in Höhe von EUR 6.116,05 (lt. Kostenschätzung) an die ZiviltechnikergesmbH. Poltnigg & Klammer, 9800 Spittal an der Drau, vergeben.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

15. Neubau Brücke über den Pusarnitzbach – Grundsatzbeschluss und Ausschreibung

Die Brücke über den Pusarnitzbach ist in schlechtem, baulichem Zustand, weshalb die wasserrechtliche Genehmigung für einen Neubau beantragt wurde.

Von der Firma Strabag AG, 9800 Spittal/Drau liegt ein Angebot vom 22.11.2023 für die Sanierung der Brücke über den Pusarnitzbach über EUR 18.913,57 (brutto) vor. Notwendig ist das Freilegen der unterspülten Widerlager und eine Sanierung mittels Spritzbeton. An Nebenkosten (Geländer, Asphaltierung usw.) fallen ca. EUR 20.000,00 an, daher werden die Gesamtkosten der Sanierung auf ca. EUR 40.000,00 (brutto) geschätzt. Eine Gewährleistung für Belastbarkeit bzw. künftige Haltbarkeit entfällt im Sanierungsfall.

Derzeit verläuft der Weg über das südwestliche Eck der Parzelle 142, KG. 73416 Pusarnitz. Im Zuge der Grenzverhandlung für den zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Tauernbahn hat man mit den angrenzenden Grundeigentümern vereinbart, das öffentliche Gut mit einer Breite von 5 m auszuscheiden und den Weg zu begradigen. Ein Neubau wäre daher weiter südlich der dzt. bestehenden Brücke geplant:



Nachdem eine Wegverlegung in Aussicht gestellt wurde, dürften, sofern man sich für eine Sanierung entscheidet, noch Kosten für eine Vermessung und den Grundankauf im Bereich der Parzelle 142, KG. 73416 Pusarnitz, hinzukommen.

Laut Angebot vom 19.06.2023 vom Bauunternehmen Golger GmbH., 9812 Pusarnitz, liegt die Kostenschätzung für den Neubau bei ca. EUR 43.800,00 (brutto). Dazu kommt noch der Aufwand für die technische Ausschreibung, das erforderliche Geländer und Asphaltierung (im Bereich von jeweils ca. 10 - 20 m vor und nach der Brücke). Gesamtkosten somit ca.: EUR 50.000,00 bis 60.000,00 inkl. MwSt.

Da die lt. wasserrechtlicher Bewilligung mit 31.12.2021 festgelegte Fertigstellungsfrist für den Neubau der Brücke über den Pusarnitzbach aufgrund fehlender Finanzierung nicht eingehalten werden konnte, wurde die Verlängerung beantragt und bis 31.12.2024 genehmigt.

Nachdem die Sanierung nur unwesentlich günstiger als ein Neubau ist und außerdem von der ausführenden Firma keine Gewährleistung oder Garantie abgegeben wird, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge einem Neubau der Brücke über den Pusarnitzbach und der Umsetzung laut wasserrechtlich genehmigtem Projekt nach Maßgabe der Finanzierbarkeit grundsätzlich seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Die Ausschreibung der Arbeiten kann vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau durchgeführt werden.

16. Kinderspielplatz Pusarnitz – Fördereinreichung und weitere Vorgangsweise

Vzbgm. Haslacher berichtet, dass die Errichtung von Kinderspielplätzen im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung von der Abt. 10, AKL bis zu 60% gefördert wird, da diese um den Nachhaltigkeitsbonus ergänzt wurde.

Aufgrund der vorhin beschlossenen Umbindung stehen der Marktgemeinde Lurnfeld EUR 30.000,00 an Eigenmittel zur Spielplatzerrichtung zur Verfügung. Bei Gesamtkosten von EUR 75.000,00 und einer Förderquote von 60% würde sich die Finanzierung somit ausgeben.

Um den Richtlinien für einen klimafitten Spielplatz zu entsprechen und den Nachhaltigkeitsbonus zu erhalten, wurden Vorgespräche mit Herrn Mag. Friedrich Scheschark geführt und ein Planungsentwurf durch DI Jürgen Petutschnig vom Umweltbüro vorbereitet. Die Kostenschätzung beläuft sich auf ca. EUR 57.000,00 netto.



Gestaltungsentwurf, Planskizze
**Nachhaltiger Kinderspielplatz
für Bewegung und Begegnung
in Pusarnitz/Lurnfeld**

20.11.2023, eb&p Umweltbüro GmbH

Auftraggeber: Marktgemeinde Lurnfeld



Einleitung

Kinderspielplätze haben in der Gemeinde einen hohen Stellenwert. Sie sind Bewegungs- und Begegnungszonen für Jung und Alt. Wichtig sind dabei Lage, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Spielplatzes, Beschattung/Bepflanzung, Spielgeräte, Sitzgelegenheiten und die Gesamtlumosphäre der Anlage.

Die Betrachtung der Nachhaltigkeit von Spielplätzen rückt zunehmend in den Fokus. Gerade bei Einrichtungen für Kinder sollte die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit eine Selbstverständlichkeit sein. Kinder haben oft ein gutes Gespür wenn es um die Gestaltung ihrer Umgebung geht und schätzen natürliche Materialien. Eltern legen hohen Wert auf eine gesunde Umgebung ihrer Kinder.

Beim Spielplatz in Pusarnitz soll in diesem Sinn der Aspekt Nachhaltigkeit einen Eckpfeiler bei der Planung darstellen.



Spielgerät „Robin 17“ Hauptkonstruktion aus naturgewachsenen Robinienstämmen. Spielturm, Schräge Rampe, Aufstiegsleiter, Rutsche, Nestschaukel, Schaukel.

Berücksichtigte Nachhaltigkeitsaspekte

1. Spielgeräte und Sitzmöglichkeiten - Robinie

- Regionaler Hersteller
- Klima-neutrale Fertigung
- Einsatz von nicht imprägnierter Holzart (Robinie ist äußerst hart und fest, sehr schwer und durch die eingelagerten natürlichen Öle von Natur aus gegen Witterung geschützt.)
- Langlebigkeit der Geräte und Sitzmöglichkeiten
- Problemlose Entsorgung/Recycling nach Nutzungsdauer

2. Bepflanzung - Nasch-Hecke

- Erhalt und Nutzung des Baumbestandes
- Regionaler Gartengestalter
- heimische/traditionelle Pflanzenarten (z.B. Ribisel, Himbeeren, Spälerobst, heimische insektenfreundliche Blühstauden)
- Nahrung für Mensch und Tier, Steigerung der Biodiversität
- Lern-, Genuss- und Erfahrungseffekt für die Kinder

3. Zusatzelemente - Nistkästen für Vögel und Wildbienen

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur
- Förderung von Brutvögeln
- Förderung von Wildbienen
- Lern- und Erfahrungseffekt für die Kinder
- Steigerung der Biodiversität

4. Beleuchtung - Solaraußenleuchte mit Bewegungsmelder

- Österreichischer Hersteller
- Betrieb mit Solar, Einsatz nur bei Bedarf durch Bewegungsmelder (Insekten schonend)

5. Lage und soziale Nachhaltigkeitsaspekte

- Gut zu Fuß und per Fahrrad erreichbar
- Nutzung einer bisher öffentlich nicht zugänglichen Fläche
- Offene, einladende Gestaltung durch neue Zaunelemente
- Durch die Lage im Ortszentrum nahe der Kirche und des Kulturhauses Potential für vielfältige Begegnungen und Nutzung
- Steigerung der sozialen Kompetenzen von Kindern
- Förderung der Motorik und Gesundheit
- Maßnahme gegen Vereinsamung

Auf Nachfrage von GR Josef Stanitznig informiert die Amtsleiterin noch, dass laut Förderkriterien der Pachtvertrag mindestens 20 Jahre laufen muss, um die Kinderspielplatz-Förderung (KISPI) zu lukrieren.

GR Stanitznig plädiert darauf, dass die Laufzeit des Pachtvertrages auf 20 Jahre geändert werden soll. Falls die Diözese dem nicht zustimmt und die Gemeinde mit dem Kinderspielplatz „wandern“ muss, sollte zumindest eine Option auf Verlegung in den sogenannten Obstgarten der Pfarre (Parz. 1/1 oder 1/2, KG 73416 Pusarnitz) ausgehandelt werden.

Am 20.12.2023 findet ein Gespräch mit Mag. Scheschark (Abt. 10, AKL), DI Jürgen Petutschnig vom Umweltbüro, Bürgermeister Preimel, Vzbgm. Haslacher und ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel im Gemeindeamt Lurnfeld statt, um die Förder-kriterien und -modalitäten zu besprechen.

Der Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Kinderspielplatzes in Pusarnitz und die Beantragung der maximalen KISPI-Förderung von 60%, somit Projektgesamtkosten von brutto EUR 75.000,00, fassen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

17. WVA BA 07 – Erweiterung und Erneuerung: Förderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (AKL, Abt.12 – Wasserwirtschaft)

Die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel, berichtet, dass der Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten für die Errichtung der WVA Lurnfeld, BA 07 eine 14,07%ige Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in Höhe von EUR 1.186.000,00, das sind EUR 166.870,00, genehmigt hat.

Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 FRL gewährt.

- 1 % Verzinsung,
- Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit des BVH,
- 10 gleiche Jahresraten,
- die Verzinsung der rückzahlungsfreien Zeit wird dem Kapital zugeschlagen,
- endgültige Höhe des Darlehens und Tilgungsplan nach Kollaudierung

Der Gemeindevorstand hat diesem Fördervertrag mittels Umlaufbeschluss zugestimmt, nun muss der Gemeinderat die Annahmeerklärung beschließen.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Förderdarlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, wie vortragen, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Vor Eingang in die Tagesordnung haben die Mitglieder des Gemeinderates, GV Peter Klammer und GR Harald Haßbacher, einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F. mit dem Wortlaut

- Petition an den Kärntner Landtag „Abschaffung der Landesumlage“ –

eingbracht.

Die Amtsleiterin erinnert, dass über die Frage der Dringlichkeit vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abzustimmen ist. Zur Annahme der Dringlichkeit bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge darüber abstimmen, ob dem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wird.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt mit 12:7 Stimmen dafür, die Dringlichkeit des Antrages anzuerkennen. (Gegenstimmen: Bgm. Gerald Preimel, Vzbgm. Siegfried Mohl, GRⁱⁿ Ulrike Nischelbitzer, GR Hans-Jörg Unterkofler, GRⁱⁿ Barbara Pucher, GR Dieter Hasslacher und GR Siegfried Werner Mohl).

Da damit erforderliche 2/3 Mehrheit für die Annahme des Antrages nicht erreicht ist, weist der Bürgermeister den Antrag dem Finanzausschuss zur Beratung zu.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

18. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Im Bildungszentrum Lurnfeld müssten in der Volksschule die Sanitäreinrichtungen erneuert, die Türen und eventuell auch die Böden ausgetauscht werden, um dem heutigen Standard zu entsprechen. Die Technikerin des Schulgemeinerverbandes hat im Auftrag des Verbandsdirektors, Herrn Heimo Unterpinker, MBA akad.BO eine Grobkostenschätzung durchgeführt, die Kosten für die Gemeinde würden sich auf ca. EUR 115.000,00 netto belaufen. Die Finanzierungsmodalitäten werden in weiteren Gesprächen mit dem Verbandsdirektor geklärt.
- Wie heute bereits mitgeteilt, erhält die Marktgemeinde Lurnfeld beim Finanzausgleich nach § 26 FAG EUR 82.953,00 aus dem Strukturfonds und EUR 24.810,00 (§25 FAG-Finanzzuweisung).

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Derzeit läuft die Umstellung auf digitale Wasseruhren und beim Hochbehälter in Stöcklern wurde ein Überwachungssystem installiert.

- Mit Mag. Marwieser wurde die Projektidee von Panoramarundwegen als Leaderprojekt geboren. Dr. Peter Cede, ein Grazer Universitätsprofessor, begleitet das Projekt geschichtlich.

DI Petutschnig von der Umweltbüro GmbH hat die Schaffung und Inszenierung von attraktiven Rundwegen in der Marktgemeinde Lurnfeld für Einheimische und Touristen projektiert:

- Promenade in Möllbrücke
- Lurnfeld Runde (klein und groß) mit interaktiver Wissensvermittlung, z. B. zum Thema „Friede von Pusarnitz“.

Vzbgm. Mohl schlägt vor, dass sich die Mitglieder des Tourismus- und des Kulturausschusses Mitte Jänner mit Herrn DI Petutschnig zusammensetzen und eine Arbeitsgruppe gegründet wird, die sich mit der Detailplanung, etc. des Projektes beschäftigt.

Abschließend bedankt sich Vzbgm. Siegfried Mohl bei den Mitgliedern des Gemeinderates und betont, dass heuer wieder tolle Projekte umgesetzt worden sind.

Sein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Innen- und Außendienst. Er wünscht, im Namen seiner Fraktion und in seinem Namen, allen frohe Weihnachten.

Vzbgm. Bernhard Haslacher bedankt sich namens seiner Fraktion für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und Gemeindevorstand. Weiters dankt er der Amtsleiterin und den Gemeindemitarbeiter*innen. Die Zusammenarbeit mit einem Team, das ihm jederzeit mit Auskünften und Beratungen zur Seite steht, weiß er sehr zu schätzen.

Er wünscht schöne Weihnachten, Gesundheit und Kraft im neuen Jahr.

GV Lorenz Podesser: Es bleibt nicht mehr viel zu sagen, auch er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und wünscht frohe Weihnachten und alles Gute für 2024.

GV Peter Klammer freut sich auf ein spannendes 2024, bedankt sich für die Zusammenarbeit, es funktioniert alles, v.a. auf Grund der guten Vorbereitung. Er wünscht frohe Weihnachten und schöne Feiertage.

Da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung folgt, bedankt sich der Bürgermeister um 21:15 Uhr bei den Zuhörern für ihr Interesse, bittet sie, den Sitzungssaal zu verlassen und lädt gleichzeitig ein, noch kurz draußen zu warten, um dann im Anschluss an die letzte Gemeinderatssitzung des Kalenderjahres am geselligen Teil mit Brötchen und Getränken, wieder teilzunehmen.

- **Nicht öffentlicher Teil:**

19. Vergleich Grenzverlauf Grundstück 2125/2, KG. 73411 Möllbrücke II

20. Personalangelegenheit

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat4a - nicht öffentlich/2023 vom 14.12.2023)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei den Gemeinderatsmitgliedern, resümiert, dass das Jahr 2023 ein turbulentes Jahr mit Gerichtsverhandlungen, etc. war, jedoch positiv ausgeklungen ist. Er dankt den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Arbeit, wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr.

Die Amtsleiterin bedankt sich für die lobenden Worte und versichert, dass es toll ist in der Marktgemeinde Lurnfeld zu arbeiten, weil die Meinung der Mitarbeiter*innen nicht nur gefragt, sondern erwünscht ist und so das Arbeiten Freude macht.

Auch sie wünscht allen Anwesenden ein frohes Fest und viel Gesundheit, Glück und Erfolg für 2024.


Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 21 Uhr 25.

Für den Gemeinderat:



 (GRⁱⁿ Sandra Angerer MAS MBA MSc)

Der Bürgermeister:



 (Gerald Preimel)



 (GR Hans-Jörg Unterkofler)



 (ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:



 (Gisela Burger)

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2024

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert LGBl. Nr. 66/2020 zum Voranschlag 2024

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Fortführung der Strategie von höchster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, muss fortgesetzt werden, eine Steigerung bei den Ertragsanteilen ist nicht zu erwarten, die Ausgaben in allen Bereichen werden im Gegensatz jedoch ungleich höher prognostiziert. Ein positiver Abschluss des Jahres 2024 ist daher nicht möglich.

Allein die Umlagen-Erhöhungen werden mit rund EUR 378.000,00 prognostiziert und die kolportierte Erhöhung bei den Personalkosten von 9,7 % macht rund EUR 161.000,00 aus. Die Novelle zur VRV machte es notwendig sämtliche, noch nicht gebundene, Bedarfszuweisungsmittel in die operative Gebarung zu integrieren, das sind fast EUR 540.000,00.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Feuerwehrwesen ist der Haushalt ganz leicht unter dem Kärnten-Schnitt, im Straßenbau konnte der Kärnten-Schnitt sogar deutlich unterschritten werden.

Freiwillige Leistungen wurden im Vergleich zum Vorjahr stark reduziert veranschlagt. Die, unter Punkt 3.3., beigefügte Analyse wirft bei den freiwilligen Leistungen zwar eine Erhöhung um EUR 1.000,00 aus, im Gesamten fällt der Voranschlag 2024 jedoch um EUR 15.500,00 niedriger aus als 2023.

Der Finanzierungssaldo 1 des Gesamthaushaltes ist zwar leicht positiv, dies aber nur vor der notwendigen Bereinigung der bereits gebundenen Bedarfszuweisungsmittel sowie der Wirtschaftsbetriebe.

Der Wirtschaftshof wird ab 2024 nicht mehr als Wirtschaftsbetrieb geführt bzw. wird der Saldo 1 nicht mehr um sein Ergebnis bereinigt. Auch der Wirtschaftshof weist einen leicht negativen Saldo 1 auf, eine genauere Planung ist derzeit jedoch schwierig, aufgrund von unvorhersehbaren längeren Krankheitszeiten.

Positiv kann die neue Kindergarten-Förderung des Landes gesehen werden, sie verringert den negativen Finanzierungssaldo um knapp EUR 80.000,00.

Aufgrund einer absehbaren Betriebsabwanderung wurde die Kommunalsteuer nicht erhöht veranschlagt. Sollte sich eine positive Entwicklung ergeben, kann eine Erhöhung im Nachtragsvoranschlag erfolgen.

Für Investitionen bleiben im Jahr 2024 lediglich Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2024	VA 2023	REAB 2022
Erträge	7.213.400,00	6.924.200,00	7.066.579,92
Aufwendungen	7.230.400,00	6.939.200,00	6.629.056,16
Nettoergebnis (Saldo 0)	-17.000,00	-15.000,00	437.523,76
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	64.500,00	57.540,63
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	50.000,00	276.900,00	439.509,87
Summe Haushaltsrücklagen	-50.000,00	-212.400,00	-381.969,24
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-67.000,00	-227.400,00	55.554,52

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2024	VA 2023	REAB 2022
Einzahlungen	6.387.800,00	6.112.000,00	6.203.716,31
Auszahlungen	6.201.800,00	5.926.000,00	5.610.147,94
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	186.000,00	186.000,00	593.568,37
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-67.700,00	17.600,00	-745.544,36
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	118.300,00	203.600,00	-151.975,99
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-266.700,00	-287.300,00	352.119,75
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-148.400,00	-83.700,00	200.143,76

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Gemeinde:

Lurnfeld

Einwohner 31.10.2022:	2.664
VA 2024 Begutachtung	Datum: 28.11.2023

u budgetierende VA-Beträge [Finanzierungsvoranschlag]:

Im Voranschlag 2024 veranschlagt:

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag:
- Bdsfinzuw. gem. §24 FAG:	941/8601	13.400
- Bdsfinzuw. gem. §25 FAG:	941/8602	0
Summe:		13.400

Einzahlungen:

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag:
- Grundsteuer A	920/8300	7.500
- Grundsteuer B	920/8310	202.200
- Kommunalsteuer	920/8330	586.000
- Ertragsanteile	925/8594	2.760.700
- Zuschuss Bundespflegefonds	945/8604	59.000
- Zuschuss Pflegeregress	945/8604	37.000
- BZ i.R.	XXX/8611	562.000
- BZ a.R.	XX/8611/3012	0

Verfügungsmittel:

1% des Abschnittes 92 Finanzierungsr. RA2022	35.900
Verfügungsmittel lt. VA2019 (Version letzter NtVA19)	20.200
zu veranschlagen im VA2024 (0700/7290)	35.900
Voranschlagsbetrag lt. VA2024	35.900
Abweichung:	0 (zu korrigieren)

Auszahlungen:

Bezeichnung:	Ansatz:	VA-Betrag:
- Beitr. Pensionsfonds BGM - GSZ	000/7524	10.900
- VG-Umlage	012/7207	52.100
- Beitrag GSZ	012/7543	2.900
- CNC Behördennetzwerk	016/7543	2.500
- Beitr. Pensionsfonds - GSZ	080/7525	289.500
- Beitr. Ktn. Verwaltungsakademie	091/7542	2.000
- Beitrag pädagogische Beratungszentr	210/7513	300
- Schulsozialarbeit	210/7516	3.500
- Umlage Schulgemeinerverband	210/7522	148.700
- Beitrag Ktn. Schulbaufonds	210/7541	47.700
- Schulerhaltungsbeitrag Berufss.	220/7515	38.000
- Kinderbetreuungseinrichtungen	249/7519	115.100
- Sozialhilfe Kopfquote	411/7516	1.117.700
- Umlage Sozialhilfeverband	411/7523	34.900
- Rettungsbeitrag	530/75114	37.500
- Krankenanstalten - Abgang	560/75112	541.400
- Verkehrsverbund - Beitrag	690/7545	72.600
- Landesumlage	930/75113	185.900

Marktbestimmte Betriebe Wasser (850), Kanal (851) u. Müll (852)

Entspricht das Verhältnis zwischen den Gebührenkomponenten „Benützung (8521)“ und „Bereitstellung (8522)“ den gesetzlichen Vorgaben?	ja
--	----

hebung der "freiwilligen Leistungen" [Finanzierungsvoranschlag]:

Feuerwehrwesen - Abschnitt 163*:

- Summe Einzahlungen - operat. Gebarung:	
- Summe Auszahlungen - operat. Gebarung:	65.900
- Netto-Auszahlungen:	65.900
	66.600
- Kärnten-Schnitt (pro EW € 25,-) bzw. min. € 25.000,-	66.600
Netto-Auszahlungen über Vorgabe:	0

Straßenbau - Abschnitte 61* und 710:

- Kategorisierte Straßenkilometer: (siehe eigene Mappe)	48
- Summe Einzahlungen - operat. Gebarung:	13.100
- Summe Auszahlungen - operat. Gebarung:	84.600
- Netto-Auszahlungen Abschnitte 61* u. 710:	71.500
- Kärnten-Schnitt (pro Straßenkilometer € 2.000,-)	96.000
Netto-Auszahlungen über Kärnten-Schnitt:	0

Freiwillige Leistungen - div. Ansätze - Vergleich VA2023 / VA2024:

Netto-Auszahlungen - Finanzierungssaldo 1 (SA1):	VA 2023:	VA 2024:	Erhöhung im VA 2024:
- Abschnitt 26	63.000	50.100	0
- Gruppe 3 (ohne Musikschule und Kulturhaus inkl. GWG)	38.000	36.100	0
- Abschnitt 419	500	500	0
- Abschnitt 42	21.500	20.200	0
- Abschnitt 43	8.300	8.500	200
- Abschnitt 52	21.900	21.500	0
- Abschnitt 74	13.400	13.500	100
- Abschnitt 782	16.400	17.100	700
- Abschnitt 789	0	0	0

Im VA 2024 erhöht veranschlagte freiwillige Leistungen bei den angef. Abschnitten: **1.000**

Erhöhte Veranschlagung lt. Erhebungsblatt:

Bereiche:	Erhöht um:
Feuerwehrwesen - Abschnitt 163*	0
Straßenbau - Abschnitte 61* und 710	0
Freiwillige Leistungen - div. Ansätze - Vergleich VA2023/VA2024	1.000
Summe erhöhte Veranschlagung 2024 lt. Berechnungsgrundlagen:	1.000

Gemeinde: **Lurnfeld**Kostendeckend zu führende Betriebe **[Ergebnisvoranschlag/Finanzierungsvoranschlag]**:

Wasserversorgung (Ansatz 850*):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	210.400	196.600
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	148.000	122.400
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	62.400	74.200
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	62.400		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		61.000
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-61.000
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		13.200
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		38.000
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-38.000
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-24.800

Abwasserentsorgung (Ansatz 851*):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	582.800	450.000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	557.200	394.600
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	25.600	55.400
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	50.000	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-50.000	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	-24.400		
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		96.700
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		96.700
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		152.100
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.600
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		177.700
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-169.100
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		-17.000

Abfallentsorgung (Ansatz 852*):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	226.600	225.300
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	225.000	221.800
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	1.600	3.500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	1.600	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		3.500
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		3.500

Kostendeckend geführte Wohn- und Geschäftsgebäude (Ansatz 853*):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	150.700	148.300
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	139.900	87.900
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	10.800	60.400
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (für Begutachtung EVA)	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	10.800	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		60.400
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		30.100
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-30.100
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		30.300

Sonstige kostendeckend geführte Betr. mit marktbest. Tätigkeit (Ansatzbereich 859*):			EVA	FVA
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	63.000	62.100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	59.200	56.300
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	3.800	5.800
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-RL)	3.800	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		0
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		0
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		0
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		5.800
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgr. (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		0
	SA5	Saldo Geldfluss - voranschlagswirks. Gebarung (SA3 + SA4)		5.800

Gemeinde: **Lumfeld**

VA 2024 Begutachtung	28.11.2023
----------------------	------------

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:		EVA (Anlage 1a)	FVA (Anlage 1b)
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			
operative Gebarung	MVAG Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.213.400	6.387.800
SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	7.230.400	6.201.800
SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-17.000	186.000
1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0	
1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	50.000	
SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-50.000	
SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0 +/- Haushaltsrückl.)	-67.000	
investive Gebarung	MVAG Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		204.400
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		272.100
SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-67.700
SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		118.300
Finanzierungstätigkeit	MVAG Ebene: Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		8.600
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		275.300
SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-266.700
SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-148.400

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

Gesamthaushalt:	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
abzüglich:	-17.000	-67.000	186.000	-148.400
850 Wasserversorgung	62.400	62.400	74.200	-24.800
851 Abwasserbeseitigung	25.600	-24.400	55.400	-17.000
852 Abfallentsorgung	1.600	1.600	3.500	3.500
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	10.800	10.800	60.400	30.300
859 sonst. Betr. markt. Tätigk.	3.800	3.800	5.800	5.800
Zwischensummen	-121.200	-121.200	-13.300	-146.200
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			105.900	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			13.300	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
zurücklich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Iststandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (=disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)			-132.500	

Anmerkungen zum vorliegenden VA-Entwurf 2024:

VA-Begutachtung 2024 durchgeführt von:

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbstständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung 3 wurden im Jahr 2022 Nacherfassungen von Passivierungen vorgenommen, sodass die AfA-Belastung erheblich gesenkt werden konnte.

Ab 2024 dürfen Bedarfszuweisungsmittel nicht mehr als Kapitaltransfers gebucht werden, sondern werden in der operativen Gebarung als laufender Ertrag eingenommen. Was die künftige AfA-Belastung wieder erhöhen wird.

Zahl: 902/0/xxx/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 14. Dezember 2023, Zl. 902/0/xxx/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2024**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2024	VA 2023	REAB 2022
Erträge	7.213.400,00	6.924.200,00	7.066.579,92
Aufwendungen	7.230.400,00	6.939.200,00	6.629.056,16
Nettoergebnis (Saldo 0)	-17.000,00	-15.000,00	437.523,76
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	64.500,00	57.540,63
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	50.000,00	276.900,00	439.509,87
Summe Haushaltsrücklagen	-50.000,00	-212.400,00	-381.969,24
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-67.000,00	-227.400,00	55.554,52

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2024	VA 2023	REAB 2022
Einzahlungen	6.387.800,00	6.112.000,00	6.203.716,31
Auszahlungen	6.201.800,00	5.926.000,00	5.610.147,94
Geldfluss aus der operativen Gebahrung (Saldo 1)	186.000,00	186.000,00	593.568,37

Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-67.700,00	17.600,00	-745.544,36
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	118.300,00	203.600,00	-151.975,99
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	-266.700,00	-287.300,00	352.119,75
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-148.400,00	-83.700,00	200.143,76

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.186.473,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel